



MSW Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

August 2007  
Seite 1 von 6

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
515 – 6.08.06.11.01 - 55902

Dr. Norbert Reichel  
Telefon 0211 58673398-  
Telefax 0211 58673220-  
norbert.reichel@msw.nrw.de

### Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Es gibt zurzeit eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Ganztagschule besuchen, aber nicht am Mittagessen teilnehmen können, weil ihre Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Manche Eltern verzichten auch darauf, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden, weil sie die Kosten für das Mittagessen scheuen, und vergeben damit eine große Chance zur Bildungsförderung ihre Kinder.

Viele Kommunen haben bereits aus eigener Initiative Modelle entwickelt, um bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine Mahlzeit in der Ganztagschule zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es im Land viele freie Träger und Einrichtungen, die die Kinder und Jugendlichen in den Schulen auch bei der Wahrnehmung von Verpflegungsangeboten unterstützen. Die Landesregierung begrüßt diese Initiativen und Modelle und wird sie auch in Zukunft unterstützen. Sie weiß aber auch um die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen.

Die Landesregierung richtet daher mit dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen ein.

Der Landesfonds umfasst pro Schuljahr ein Volumen von 10 Mio EUR. Er ist ein Anreiz zur Entfaltung und Bündelung von örtlichen Initiativen und Modellen. Willkommen ist auch eine Verstärkung durch Sponsoren oder Spenden.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)



Kinder und Jugendliche, die sich in finanziellen Notlagen befinden, bedürfen in der Regel auch einer intensiven Bildungsförderung, wie sie Ganztagschulen bieten. Der Landesfonds kann und soll auch finanzschwache Eltern motivieren, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden. Daneben ist es auch Ziel des Landesfonds, Kinder und Jugendliche an eine gesunde Ernährung heranzuführen und ein angemessenes Sozialverhalten beim Essen zu fördern. Die Verknüpfung mit Bewegungsangeboten ist ebenfalls zu empfehlen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass mittelfristig andere möglichst bundeseinheitlich anzuwendende Instrumente entwickelt werden, die die finanzielle Notlage von Familien lindern oder nach Möglichkeit beseitigen. Sie wird im ersten Quartal des Jahres 2009 die Umsetzung des Landesfonds auswerten und – auch unter Berücksichtigung von Entwicklungen auf Bundesebene – über die Weiterführung und die weitere Ausgestaltung neu entscheiden.

Es gelten folgende Förderrichtlinien:

#### **1. Zuwendungszweck**

Ziel ist es, im Rahmen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu fördern.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG NRW.

Die Förderung besteht aus finanziellen Leistungen für diese Kinder und Jugendlichen.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche,



deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesen Förderrichtlinien besteht nicht.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit",
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage belastbarer Unterlagen der Eltern gem. Nummer 2, Satz 3 dieser Förderrichtlinien,
- c) Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
- d) regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagsschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### 5.1. Zuwendungsart

Projektförderung

#### 5.2. Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

#### 5.3. Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

#### 5.4. Bemessungsgrundlage



Bemessungsgrundlage für die Förderung der  
Mittagsverpflegung sind die angenommenen Ausgaben in Höhe  
von bis zu 500 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr  
pauschal jeweils 2,50 EUR bei in der Regel 200 Tagen).  
Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200 EUR  
pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 1  
EUR bei in der Regel 200 Tagen).

#### 5.5. Eigenanteile

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger  
erbringt im Durchschnitt für die Mahlzeiten einen Eigenanteil in  
Höhe von 100 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr. Der  
Eigenanteil kann auch durch Beiträge Dritter (z.B. Spenden,  
Sponsoring) erbracht werden, soweit dies durch die VVVVG zu  
§ 44 LHO zugelassen ist. Damit sich auch Kommunen mit  
genehmigtem bzw. nicht genehmigtem  
Haushaltssicherungskonzept (HSK) am Projekt beteiligen  
können, wird auf die Möglichkeit vollständiger Anrechnungen  
von Beiträgen Dritter auf den Eigenanteil im Rahmen der Nr.  
13.1 VVVVG zu § 44 LHO hingewiesen (z.B. besondere  
Finanznot der Zuwendungsempfängerin bzw. des  
Zuwendungsempfängers bei gleichzeitig überragendem  
Landesinteresse an der Zweckerfüllung).

Zu erheben ist darüber hinaus für die Teilnahme an den  
Mittagsmahlzeiten ein Elternbeitrag in Höhe von 200 EUR im  
Durchschnitt pro bedürftigem Kind pro Jahr. Die Erhebung der  
Elternbeiträge ist Aufgabe der Zuwendungsempfängerin bzw.  
des Zuwendungsempfängers; sie kann auf Dritte delegiert  
werden.

### **6. Verfahren**

#### 6.1. Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** zum 30.9.  
eines Jahres zu stellen.

#### 6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen

6.2.2. Die Fördermittel werden den Zuwendungsempfängerinnen



und Zuwendungsempfängern für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen als Gesamtbetrag bewilligt. Die Zuschüsse des Landes dürfen den Erziehungsberechtigten der berechtigten Kinder und Jugendlichen nicht ausgezahlt werden. Sie sind direkt an die mit der Organisation der Verpflegung beauftragten Träger oder Unternehmen auszuzahlen. Sollten die Landesmittel zur Förderung aller bedürftigen Kinder und Jugendliche nicht ausreichen, entscheiden die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über die Aufteilung der Finanzmittel.

6.2.3. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

#### 6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1.11. in Höhe von 83 EUR sowie zum 1.3. in Höhe von 117 EUR.

#### 6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" eingesetzt worden ist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.10. des Folgeschuljahres vorzulegen und nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 ist zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

#### 6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Stichtag für den Beginn der Maßnahmen und die Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Tag nach den Herbstferien. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten



Tag nach den Sommerferien ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

August 2007  
Seite 6 von 6

**7. Ersatzschulträger**

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können nach diesen Förderrichtlinien verfahren.

**8. Inkrafttreten und Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten zum 1.8.2007 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.7.2009. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen ist nicht zugelassen.

In Vertretung

Günter Winands

Kreis/Stadt/Gemeinde/ Ersatzschulträger

Datum

.....

Bezirksregierung

50606 Köln

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“.

Im Schuljahr..... sollen an Schulen in meiner Trägerschaft  
Maßnahmen aus dem o.g. Landesfonds durchgeführt werden.

Hierfür beantrage ich den Landeszuschuss in Höhe von insgesamt  
..... EUR

(.....Maßnahmen à im Durchschnitt 200 EUR als Zuschusseinheiten).

Ich bestätige für alle Maßnahmen, dass der kommunale Eigenbeitrag und die  
Elternbeiträge erbracht werden und dass die weiteren  
Fördervoraussetzungen der Förderrichtlinien (**Rd.Erl. vom August 2007 –  
515 – 6.08.06.11.01 - 55902**) vorliegen.

Im Auftrag

## **Zuwendung des Landes NRW**

Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"

Ihr Antrag zum Schuljahr 2007/08

Anlagen: -1 - Allgemeine Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung  
an Gemeinden (ANBest-G) / Allgemeine Nebenbestimmung für  
Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
-1- Verwendungsnachweis

### **Zuwendungsbescheid**

aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“.

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr..... eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von .....EUR für Mittagsverpflegung in der Ganztagschule .....EUR (.....Maßnahmen à im Durchschnitt 200 EUR als Zuschusseinheiten).

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und zum 1. November / ..... zum 1. März ..... ausgezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31.10. des Folgejahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuweisung/ der Landeszuschuss beantragt wurde, keine Maßnahmen zustande kommen, oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringern, reduziert sich die Zuwendung entsprechend der tatsächlich teilnehmenden Schülerzahl und sind mir die entsprechenden Mittel umgehend zu erstatten. Stichtag für die Berechnung der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist der erste Tag nach den Herbstferien.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum ersten Schultag nach den Sommerferien ist zulässig und förderunschädlich.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-G / P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt: Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50606 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

---

Absender

An

Bezirksregierung Köln

z. Hd. H. Jansen, Dez. 48

Zeughausstr. 2-10

50606 Köln

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier: Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ gemäß Runderlass vom August  
2007 – 515 – 6.08.06.11.01 - 55902

#### **Rechtsmittelverzicht**

Gegen den Bescheid vom \_\_\_\_\_, 48.3.4 KKoM erhebe ich keinen  
Widerspruch.

Ich bitte, die Mittel zu o.g. Fördermaßnahme auszuzahlen.

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger  
.....

.. Datum

Bezirksregierung  
50606 Köln

### Verwendungsnachweis

Durch Zuwendungsbescheid vom ..... Az.: 48.3 KKoM wurden für Maßnahmen (Zuschusseinheiten) im Schuljahr ..... insgesamt .....EUR als Zuweisung/ Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt (.....Maßnahmen à im Durchschnitt 200,00 EUR als Zuschusseinheiten).

#### Sachbericht / Zahlenmäßiger Nachweis

Es wurden an ..... Schulen ..... Maßnahmen (Zuschusseinheiten à 200,00 EUR im Durchschnitt) durchgeführt. Eine Aufstellung der beteiligten Schulen ist beigelegt.

Die für .....Maßnahmen (Zuschusseinheiten à 200,00 EUR im Durchschnitt) beantragten Landesmittel konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind am.....200.. zurückgezahlt worden.

Für .....Maßnahmen Zuschusseinheiten à 200,00 EUR im Durchschnitt) wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen anderen Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

Eigenmittel der Kommune / des Ersatzschulträgers in Höhe von .....EUR wurden erbracht.

Elternbeiträge wurden für Mittagsverpflegung in Höhe von .....EUR einbezogen und ordnungsgemäß verwendet.

Die Bedürftigkeit der über den Landesfonds geförderten Kinder und Jugendlichen gem. Nummer 2, Satz 2 der Förderrichtlinien habe ich geprüft. Die Nachweise wurden erbracht und liegen mir vor.

#### Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag